

# Spare in der Zeit ...

...so hast du in der Not. Wir alle kennen Sprichwörter, die sich aufs Sparen beziehen. Bei einem Sprichwort hat man anschliessend keine Not, wenn man zuvor gespart hat. Ein anderes besagt, dass man das Sparen angeblich von den Reichen lernt. Wenn es aber darum geht, Steuern zu sparen, sind konkrete Tipps nützlicher als Sprichwörter.

Text: Marco Riedi

Jedes Jahr dasselbe: Die Steuerverwaltung schickt die Aufforderung, dass die Steuererklärung termingerecht eingereicht werden muss. Wir atmen erst einmal tief durch, setzen uns an das umfangreiche Formular, suchen diverse Belege heraus und senden alles an die Steuerbehörde in der Hoffnung, dass auch alle angegebenen Abzüge genehmigt werden. Aber haben Sie auch wirklich alles unternommen, damit die Beträge auf den Einzahlungsscheinen der Steuerrechnung etwas geringer ausfallen als in den letzten Jahren?

Sparen heisst nicht nur, Geld auf die Seite zu legen. Nein, sparen heisst auch, weniger auszugeben. Mit diesen Tipps sind Sie auf einem guten Weg.

## Auswärtige Verpflegung

Wer sich auswärtig verpflegen muss, kann gegenüber den Steuern eine Pauschale von 15 Franken pro Arbeitstag geltend machen, maximal aber 3200 Franken. Je nach Kanton gelten unterschiedliche Regelungen über die Anzahl der Jahresarbeitsstage. Ebenso verringert sich die Anzahl dieser Tage je nach Höhe des Pensums.

Wer davon profitiert, dass der Arbeitgeber etwa eine betriebseigene Kantine führt oder aber Mahlzeitenverbilligung anbietet, kann diese Auslagen je nach kantonaler Regelung zwar ebenfalls abziehen, jedoch zu einem reduzierten Pauschalansatz.

## Fahrkosten

Abonnements für den öffentlichen Verkehr zählen üblicherweise zu den Fahrkosten. Wer einen Abzug für das eigene Fahrzeug geltend

machen will, muss Folgendes beachten: Grundsätzlich können bei der Verwendung eines privaten Verkehrsmittels nur die Kosten angegeben werden, die bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs anfallen würden. Liegt jedoch bei der Verwendung eines Privatfahrzeugs im Vergleich zur Nutzung des ÖVs eine Zeitersparnis von mehr als einer Stunde pro Tag vor, können die Kosten für das private Verkehrsmittel angegeben werden. Dabei ist eine Pauschale pro Kilometer vorgesehen.

## «Einkäufe in die Pensionskasse können steuerlich abgezogen werden.»

Werden sowohl Kosten für die auswärtige Verpflegung als auch für die Fahrkosten geltend gemacht, können für die betreffenden Tage nicht auch noch anfallende Homeoffice-Kosten abgezogen werden.

## Homeoffice-Arbeitszimmer

Wer jedoch die effektiven Kosten für das Arbeitszimmer geltend machen möchte,

muss einiges beachten, da die meisten Steuerbehörden in diesem Punkt sehr restriktiv sind:

- Der wesentliche Teil der Erwerbstätigkeit muss ausserhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes erledigt werden. Je nach Kanton bedeutet der wesentliche Teil ein Drittel bis 40 Prozent der gesamten Jahresarbeitszeit.
- Der Raum ist für die Berufsausübung nötig und der Arbeitgeber stellt kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung.
- Der Raum wird hauptsächlich für berufliche Zwecke genutzt und ist als Arbeitsplatz ausgerichtet. Der Laptop auf dem Küchen- oder Wohnzimmertisch reicht nicht für einen Abzug aus.

Der Nachweis zu den Kosten muss beispielsweise über den Mietvertrag nachgewiesen werden, wobei die Kosten des Arbeitszimmers anteilig zu belegen sind.

## Aus- und Weiterbildungskosten

Dass sich Weiterbildung nicht nur auf die Karrierechancen auswirkt, zeigt auch die steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten. So sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer berufsorientierten Aus- und/oder Weiterbildung entstehen, bis zu einem gewissen Maximalbetrag gegenüber den Steuern abzugsfähig. Bildungs-massnahmen ohne Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit können hingegen nicht geltend gemacht werden. Zu denken sind dabei an Kurse wie beispielsweise Mal-, Tanz- oder Kochkurse.



## Krankheitskosten

Selbst bezahlte Krankheitskosten können gegenüber Bund und Kanton vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Darunter fallen zum Beispiel die Franchise und der Selbstbehalt wie auch jene ärztlich verordneten Behandlungen, deren Kosten von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Dabei gelten kantonale Eigenheiten, welcher Betrag maximal in Abzug gebracht werden kann. Da auch diese Position mittels Belegen nachgewiesen werden muss, stellen die Krankenkassen in der Regel zu Beginn des Jahres eine Aufstellung über die angefallenen Kosten des Vorjahres zu.

## Spenden

Wer gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit Spenden berücksichtigt, kann gegenüber dem Bund mindestens 100 Franken bis maximal 20 Prozent des steuerbaren Einkommens geltend machen. Die meisten Kantone kennen hierbei den Maximalabzug von 10 bis 20 Prozent des steuerbaren Einkommens.

## Versicherungsprämien

Solche Prämien, etwa für private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen, können ebenfalls angegeben werden. Jedoch sind diese Prämien aus steuerlicher Sicht

begrenzt und als pauschaler Maximalabzug vorgegeben, der meistens schon mit der Krankenkassenprämie erreicht wird.

## Säule 3a

Wer in die Säule 3a einzahlt, kann diese Einzahlungen vollumfänglich in Abzug bringen. Dabei gilt für Personen, die einer Pensionskasse unterstehen, der Maximalbetrag von aktuell 6883 Franken pro Jahr. Eine grobe Faustregel besagt, dass pro 1000 Franken, die Sie in die Säule 3a einzahlen, 200 bis ca. 400 Franken Steuerersparnis herauschauen können.

Ein weiterer Pluspunkt der Säule 3a: Während der Sparphase ist das angesparte Kapital weder von Vermögenssteuern betroffen noch wird eine Rendite auf dem angesparten Kapital mit Einkommenssteuern belastet.

## Pensionskasse

Zeigt der Pensionskassenausweis auf, dass sogenannte persönliche Einkäufe gemacht werden könnten, sollte man das aus vorsorgetechnischen wie auch aus steuerlichen Gründen in Betracht ziehen. Denn erstens erhöhen solche Einkäufe das Altersguthaben und zweitens können auch diese Einkäufe vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ist auf dem Pensionskassenausweis

beispielsweise ersichtlich, dass persönliche Einkäufe für maximal 20 000 Franken getätigt werden können, so sollte der Einkauf aufgeteilt werden – etwa auf vier Jahre und à 5000 Franken pro Jahr. Denn mit gestaffelten Einzahlungen ist man aus steuerlichen Gründen besser bedient als mit einem einmaligen Einkauf des Gesamtbetrags.

Auch wenn der Abgabetermin der Steuererklärung für das vergangene Jahr bereits verstrichen ist, können diese Punkte einen Hinweis liefern, wo im laufenden Jahr punktuell die eine oder andere Stellschraube gedreht werden kann. Denn wie schon zu Beginn erwähnt: Sparen heisst, weniger auszugeben. Wer also bei den Steuern etwas fürs eigene Portemonnaie tun kann, hat auch schon gespart. *m*

## Marco Riedi

ist Sozialversicherungsfachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent für Sozialversicherungsrecht an diversen Weiterbildungsinstitutionen sowie Gründer und Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. [bedra.ch](http://bedra.ch)